

2. J trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2021 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-100/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität – Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, diesem Antrag nicht stattzugeben – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2021/C 502/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Marsal i Ferret)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz und C. Burgos)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 10. Dezember 2019, dem u. a. im Namen des Klägers gestellten Antrag auf Schutz seiner Immunität im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und 2 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht stattzugeben

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Königreichs Spanien ist erledigt.
3. Herr Oriol Junqueras i Vies trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2021 — JH/Europol

(Rechtssache T-208/20) (¹)

(Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Europol – Beweiskraft der Beweismittel – Fehlen einer beschwerenden Maßnahme – Nicht ordnungsgemäße Durchführung des vorprozessualen Verfahrens – Unzulässigkeit)

(2021/C 502/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: JH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Quaas und T. Flachsbarth)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (Prozessbevollmächtigte: O. Sajin und A. Ketels im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch die Anordnung von Europol vom 2. April 2019, ihm mit sofortiger Wirkung seine Aufgaben zu entziehen, und dadurch, dass eine gegen ihn erhobene Beschwerde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften untersucht worden sei, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. JH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2021 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-613/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Kenntnisnahme des Parlaments von der Wahl eines Mitglieds des Europäischen Parlaments infolge des Freiwerdens des Sitzes eines anderen Mitglieds – Klagebefugnis – Begriff des „Adressaten“ einer Entscheidung – Keine unmittelbare Betroffenheit – Fehlen eines Rechtsakts mit Verordnungscharakter mit allgemeiner Geltung – Unzulässigkeit)

(2021/C 502/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Marsal i Ferret)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, T. Lukácsi und C. Burgos)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Kenntnisnahme von der Wahl von Jordi Solé i Ferrando als Mitglied des Europäischen Parlaments zur Ersetzung des Klägers mit Wirkung vom 3. Januar 2020, die in der Plenarsitzung vom 23. Juli 2020 durch den Präsidenten des Parlaments verkündet worden ist

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Herr Oriol Junqueras i Vies trägt die Kosten.
4. Das Königreich Spanien trägt die im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 390 vom 16.11.2020.